

Straßenverkehrsamt
Sachgebiet Straßenverkehr
Dienststz: Glauchau, Gerhart-Hauptmann Weg 1

Gefahrzeichen statt Vorschriftzeichen

Im November 2011 fanden Beratungen der Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Zwickau mit den örtlichen Straßenverkehrsbehörden der Städte und Gemeinden statt.

Einer der Hauptpunkte waren dabei die Regelungen der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) zu den Geschwindigkeiten.

Grundsätzlich sind die Straßenverkehrsbehörden nicht befugt, den Verkehrsteilnehmern ein bestimmtes Verhalten anzuordnen, wenn allgemeine Verkehrsregeln dieses bereits vorschreiben.

Das Straßenverkehrsamt hat in diesen Beratungen seinen Standpunkt verdeutlicht, dass die Eigenverantwortung des Verkehrsteilnehmers und die Rückbesinnung auf die allgemeinen Verkehrsregeln wieder mehr in den Vordergrund zu rücken sind.

Nach der Straßenverkehrs-Ordnung „... **darf der Fahrzeugführer nur so schnell fahren, dass er sein Fahrzeug beherrscht. Er hat seine Geschwindigkeit, insbesondere den Straßen-, Verkehrs-, Sicht- und Wetterverhältnissen sowie seinen persönlichen Fähigkeiten und den Eigenschaften von Fahrzeug und Ladung anzupassen.**“

„Die Fahrzeugführer müssen sich gegenüber Kindern, Hilfsbedürftigen und älteren Menschen insbesondere durch Verminderung der Fahrgeschwindigkeit und durch Bremsbereitschaft so verhalten, dass eine Gefährdung dieser Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist.“

Vor Gefahren ist grundsätzlich mit Gefahrzeichen zu warnen. Diese rot umrandeten Dreiecksschilder mahnen zu erhöhter Aufmerksamkeit, insbesondere zur Verringerung der Geschwindigkeit im Hinblick auf eine Gefahrensituation. Sie sind keine belanglosen Hinweiszeichen!

Besonders hervorzuheben ist dabei das Gefahrzeichen „Kinder“. Nach gesicherter Rechtssprechung hat der Fahrzeugführer hier seine Geschwindigkeit so einzurichten, dass er auch dann noch gefahrlos anhalten kann, wenn Kinder, die er vorher nicht sehen konnte, hinter einem Hindernis hervor gelaufen kommen. Dabei steht dem Fahrer die sogenannte Schrecksekunde nicht zu und er muss stets anhaltebereit sein (Urteil Bundesgerichtshof).

Das so oft ersuchte Vorschriftzeichen „30 Kilometer/Stunde“ fordert das oben geschilderte Verhalten nicht ein. Auch darum appelliert das Straßenverkehrsamt an die Verkehrsteilnehmer, die StVO nicht auf das Verkehrszeichen „30 Kilometer/Stunde“ zu reduzieren.

Reinhäckel
Sachgebietsleiter Straßenverkehr